

1 Einstieg in das Vermögensabschöpfungsrecht

1.1 Entwicklung des Vermögensabschöpfungsrechts

„Straftaten sollen sich nicht lohnen!“ oder „Crime doesn't pay!“ Dieser Grundsatz ist seit 1975 das Leitmotiv der Vorschriften über die Vermögensabschöpfung, der §§ 73 ff. StGB und §§ 111b ff. StPO,¹ die durch das Unternehmensstrafrecht in den §§ 30, 130 OWiG flankiert werden. Obwohl sich die Strafverfolger² wohl grundsätzlich einig sind, dass sich Straftaten tatsächlich nicht lohnen sollen, werden die gesetzlichen Grundlagen, dem Täter das Tatenergebnis zu entziehen, von jeher wenig konsequent angewendet.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig: Zunächst war es vor allem das Nettoprinzip, das in der Strafjustiz für wenig Akzeptanz sorgte, denn dem Täter durfte danach nur das entzogen werden, was er als Netto-Gewinn aus der Straftat erlangt hatte („Gewinn-Abschöpfung“). Das Nettoprinzip wurde 1992 zugunsten des Bruttoprinzips abgeschafft³, die zuvor erforderliche Brutto-Netto-Saldierung wurde obsolet. Doch auch das Bruttoprinzip führte zu Schwierigkeiten, weil es in bestimmten Fallkonstellationen als ungerecht empfunden wurde: Bestand zwar Einigkeit, dass beispielsweise einem Drogendealer grundsätzlich der gesamte mit Drogenhandel erwirtschaftete Umsatz entzogen werden sollte (ohne Abzug des Einkaufspreises für die Betäubungsmittel, evtl. Kosten für Beschaffungsfahrten etc.), stellte sich zum Beispiel bei der Solarfirma, die unter Verstoß gegen das ChemG eine Solaranlage auf einem asbesthaltigen Dach montierte, die Frage, ob tatsächlich der Brutto-Umsatz oder nicht vielmehr doch nur der (um die Lohn- und Materialkosten bereinigte) effektive Gewinn abzuschöpfen ist. In der Rechtsprechung führte dies zu unterschiedlichen Ansätzen und Einzelfall-Entscheidungen⁴.

Darüber hinaus begründeten auch die Fälle der Rückgewinnungshilfe die fehlende Akzeptanz. Der Begriff „Rückgewinnungshilfe“ bezeichnet nach altem Recht jene Fallkonstellationen, in denen das, was der Täter zu Unrecht erlangt hat, zugleich einem durch die Tat Geschädigten (Verletzten) genommen wurde, beispielsweise in den Fällen des Betruges, Diebstahls, Raubes, der Erpressung usw. In jenen Fällen war es nach den gesetzlichen Vorschriften die Aufgabe der Strafjustiz, Vermögenswerte zugunsten der Verletzten zu sichern. Diese hatten sodann ursprünglich bis zu 3 Monate nach dem Strafurteil Zeit, auf die gesicher-

1 Eingeführt durch das 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 04.07.1969 (BGBl. I, S. 717), das am 01.01.1975 in Kraft getreten ist. Ausführlich zur Entstehung der Bestimmungen zur Gewinnabschöpfung siehe Schmidt, Rn. 1 ff.

2 Die Begriffe Täter, Teilnehmer, Drittbegünstigter, Verletzter, Beschuldigter, Angeklagter, Jugendlicher, Heranwachsender, Ermittler, Strafverfolger o.ä. werden – wie im Gesetz – geschlechtsneutral verwendet.

3 Die Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.02.1992 (BGBl. I, S. 372).

4 Zusammenfassend zu der divergierenden Rspr. insb. des 1. und des 5. Senats des BGH siehe bspw. Fischer, § 73 Rn. 8b ff.

ten Vermögenswerte selbst durch Erwirken eines (Zivil-)Urteils und Veranlassung entsprechender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Zugriff zu nehmen.⁵ Unterblieb ein Zugriff der Verletzten, waren die gesicherten Vermögenswerte spätestens 3 Monate nach dem Strafurteil wieder an den Täter herauszugeben – eine äußerst unbefriedigende Rechtslage, die denn auch der Rechtsprechung zu unterschiedlichen „Klimmzügen“ Anlass gab, um die an sich gebotene Rückgabe der Vermögenswerte zu umgehen.⁶

Den Durchbruch für die Rückgewinnungshilfe sollte das zum 01. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten bringen.⁷ Die zentrale Vorschrift dieser Reform, § 111i StPO a.F., sah nunmehr vor, dass die Verletzten nicht nur 3 Monate, sondern 3 Jahre ab Rechtskraft des Strafurteils Zeit hatten, auf die gesicherten Vermögenswerte Zugriff zu nehmen. Soweit kein Zugriff durch die Verletzten erfolgte, erwarb der Staat das Eigentum an den inkriminierten und vorläufig gesicherten Vermögenswerten oder in Höhe eines durch das Strafgericht ausgeteilten Betrages einen Zahlungsanspruch gegen den Verurteilten, in dessen Vollstreckung die vorläufig gesicherten Vermögenswerte verwertet werden durften. Mit diesem Institut des staatlichen Auffangrechtserwerbs schaffte § 111i StPO a.F. zwar eine Lösung für die zuvor unbefriedigende Rechtslage. Die Vorschrift erwies sich jedoch in der Handhabung als kompliziert. Zudem führte sie zu rechtlichen Unstimmigkeiten in jenen Fällen, in denen nach vorläufiger Sicherung von Vermögenswerten im Wege der Rückgewinnungshilfe über das Vermögen des Täters/Verurteilten das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, denn aufgrund der insolvenzrechtlichen Vorschriften konnten die Verletzten mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr auf die extra für sie gesicherten Vermögenswerte Zugriff nehmen, und auch der Insolvenzverwalter konnte die gesicherten Vermögenswerte unter Umständen nicht mehr zur Insolvenzmasse ziehen, sofern die hierfür vorgeschriebenen Fristen verstrichen waren (§§ 88, 89, 129 ff. InsO). All diese Schwierigkeiten führten dazu, dass das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – also die Vorschriften über das Aufspüren, die vorläufige Sicherung und das endgültige Abschöpfen des Taterlangten⁸ im Sinne der §§ 73 ff. StGB in Verbindung mit §§ 111b ff. StPO – nicht konsequent angewendet wurde. Zur Intensivierung der Vermögensabschöpfung wurden deshalb in manchen Bundesländern organisatorische Maßnahmen ergriffen. Hervorzuheben ist insbesondere die Einführung des sog. Trennungsprinzips, wonach die Ermittlungen zu der dem Strafverfahren zugrundeliegenden Straftat durch den

5 So § 111i StPO in der bis zum 01.01.2007 geltenden Fassung für die Fälle des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB.

6 Siehe zum Beispiel die Entscheidungen BGH, Beschl. v. 15.03.1984 – 1 StR 819/83, NStZ 1984, S. 409; LG Bielefeld, Beschl. v. 28.05.1999 – 1 KLs B 1/98 I, zitiert nach Hunsiecker, Präventive Gewinnabschöpfung, S. 131; OLG München, Beschl. v. 19.04.2004 – 2 Ws 167/04 und 2 Ws 168/04, NStZ 2004, S. 443; BGH, Urt. v. 11.05.2006 – 3 StR 41/06, NStZ 2006, S. 621.

7 BGBl. I 2006, S. 2350.

8 In Abgrenzung zu Tatmitteln, Tatprodukten, Tatobjekten im Sinne der §§ 74 ff. StGB, um deren Einziehung es hier nicht geht.

Grundermittler oder Grunddezernenten „getrennt“ erfolgen von der Prüfung und Durchführung vermögensabschöpfender Maßnahmen, die den Vermögens- oder Finanzermittlern obliegt.

Das zum 01. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung bringt vor diesem Hintergrund eine einschneidende Änderung:⁹ Vermögensabschöpfung bedeutet jetzt die Einziehung des Taterlangten und ist im Grundsatz als zwingendes Recht ausgestaltet, die bisher eröffneten Ermessensspielräume wurden eingeschränkt. Zudem erfolgt die Einziehung des Taterlangten nun nach einem – neu geschaffenen – normativen Bruttoprinzip, durch das der Gesetzgeber die bislang uneinheitliche Rechtsprechung zum Bruttoprinzip gesetzlich kodifizieren und eine klare Rechtsgrundlage schaffen will. Die bislang praktizierte Rückgewinnungshilfe ist durch ein neues Konzept der Einziehung des Taterlangten zugunsten des Staates abgelöst worden, wobei der Staat seinerseits in einem neu ausgestalteten Verfahren die Entschädigung der Verletzten vorzunehmen hat, soweit diese ihre Ansprüche geltend machen.

Durch die Gesetzesreform wird das Recht der Vermögensabschöpfung damit grundlegend neu geregelt. Die neuen Vorschriften gelten gemäß Art. 316h EGStGB und § 14 EGStPO für alle Verfahren, in denen nach dem 01.07.2017 erstmals eine Entscheidung über die Abschöpfung des Erlangten ergeht.¹⁰ Mit der Ausgestaltung als im Grundsatz zwingend anzuwendendes Recht wandelt sich das Grundsatz „Straftaten **sollen** sich nicht lohnen“ in einen Imperativ „Straftaten **haben** sich nicht zu lohnen!“ oder auch „Straftaten lohnen sich nicht!“ Die bisherige Spezialisten-Aufgabe wird zu einer „Jedermann-Aufgabe“: Jeder Ermittler muss jedenfalls die Grundzüge dieser neuen Vorschriften beherrschen und wissen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Einziehung des durch die Tat Erlangten in Betracht kommt oder sogar rechtlich geboten ist und welche Ermittlungen zu diesem Zweck erforderlich sind. Jedes Ermittlungsverfahren muss zwingend auch unter dem Aspekt der Einziehung des Taterlangten geprüft, relevante Erkenntnisse aktenkundig gemacht und evtl. erforderliche Ermittlungen bis hin zum Vollstreckungsverfahren durchführt oder zumindest mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

1.2 Anwendungsbereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Gleich zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens, mit dessen Einleitung, ist die allerwichtigste Weichenstellung vorzunehmen, nämlich überhaupt zu erkennen,

⁹ Heim, NJW-Spezial 2017, S. 248, bezeichnet das Reformgesetz daher auch als „*Rundumschlag*“.

¹⁰ Zur Übergangsregelung siehe Köhler/Burkhardt, NSTZ 2017, S. 682. Zum Verschlechterungsverbot nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht: LG Kaiserslautern, Urt. v. 20.09.2017 – 7 KLs 6052 Js 8343/16 (3), BeckRS 2017, 133371; in der Berufungsinanz: KG Berlin, Beschl. v. 01.12.2017 – 161 Ss 148/17 (bislang nicht veröffentlicht).

ob in einem Verfahren Vermögensabschöpfung in Betracht kommt. Die entscheidende Frage lautet:

„Hat irgendjemand – der Täter, Teilnehmer oder ein Dritter
– durch oder für die Straftat etwas erlangt?“

Das ist häufig ganz einfach zu erkennen: Der Dieb hat das Diebesgut erlangt, der Betrüger das Ertrogene, der Erpresser den erpressten Vermögensvorteil, der Räuber das Raubgut, der Leistungerschleicher die erschlichene (Beförderungs-)Leistung usw. Dies gilt für alle Eigentums- und Vermögensdelikte und auch für alle Strafvorschriften, die ein Handeltreiben unter Strafe stellen: Beim Handel mit Betäubungsmitteln, mit Waffen, mit Stehlgut (Hehlerei), mit Kinderpornographie, mit unrechtmäßig erlangten Lizenzen oder Adressdaten usw. – in all diesen Fällen erlangt der Täter durch seine Tat einen wirtschaftlichen Vorteil.

Doch nicht immer ist es so einfach, zu erkennen, ob jemand durch die Tat etwas erlangt hat. Da mit dem Vermögensabschöpfungsrecht ein (durch eine Straftat verursachter) Zustand ungerechtfertigter Bereicherung bereinigt werden soll, helfen in aller Regel zwei Hilfsfragen weiter:

„Steht irgendjemand – der Täter, Teilnehmer oder ein Dritter
– infolge der Straftat wirtschaftlich anders dar als wenn
die Straftat nicht begangen worden wäre?“

und

„Hatte der Täter oder Teilnehmer zumindest auch wirtschaftliche Gründe, diese Straftat zu begehen?“

Der Steuerhinterzieher erreicht durch die Steuerhinterziehung, dass die ihn treffende Steuerlast gar nicht oder zu niedrig festgesetzt wird; im Ergebnis hat er infolge der Straftat mehr Geld zur Verfügung. Der Arbeitgeber, der die Beschäftigungsverhältnisse seiner Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet hat, erlangt einen falschen Beitragsbescheid der Krankenkassen als Einzugsstellen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Der Umweltsünder, der chemisch belastete Abwässer rechtswidrig in Flüsse einleitet, handelt regelmäßig auch wirtschaftlich motiviert; er erlangt einen Kostenvorteil in Form der Ersparnis für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Gleiches gilt für denjenigen, der entsorgungspflichtige Materialien verbotswidrig in der Natur „entsorgt“, denn er erlangt den Vorteil, dass der Müll kostenfrei beseitigt ist. Wer Lebensmittel falsch deklariert in den Warenumlauf bringt, handelt regelmäßig ebenso (auch) wirtschaftlich motiviert, wie derjenige, der in seinem Imbiss die Hygienevorschriften missachtet. Wer durch Bestechung erwirkt, dass sein Ackerland als Bauland ausgewiesen wird oder dass er einen bestimmten lukrativen Auftrag erhält, handelt ebenso aus wirtschaftlichen Gründen wie derjenige, der eine nicht genehmigte Anlage – beispielweise eine Windkraftanlage

– betreibt. Wer ohne Fahrerlaubnis Auto fährt, erlangt die in dieser Form nicht ordnungsgemäße Beförderung vom Start- zum Zielpunkt.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, wie breit gefächert der Anwendungsbe- reich des Vermögensabschöpfungsrechts ist. Die weit überwiegende Anzahl der Straftaten ist jedenfalls auch wirtschaftlich motiviert. Es gibt nur wenige De- liktsbereiche, in denen Vermögensabschöpfung nicht in Betracht kommt, z. B. bei nicht wirtschaftlich motivierten Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten (an- ders jedoch beim Auftragsmord, dem Mord aus Habgier oder dem beauftragten Schläger) oder beim Stalking.

Überhaupt erst einmal zu erkennen, ob in einem Verfahren Vermögensabschöp- fung in Betracht kommt, erfordert noch nicht, rechtlich sogleich richtig zu sub- sumieren, bei wem was als Taterlangtes eingezogen werden kann. Es kommt zunächst auch nicht darauf an, ob es durch die Tat Verletzte gibt oder nicht, denn die Differenzierung zwischen Fällen mit Verletzten (Rückgewinnungshilfe) und den Fällen ohne Verletzte ist durch die Reform der Vermögensabschöpfung grundsätzlich irrelevant geworden.¹¹ Es ist zunächst auch irrelevant, ob der Täter es bei seinem Handeln oder Unterlassen gezielt auf einen wirtschaftlichen Vorteil angelegt hat, oder ob dieser – wie häufig bei Fahrlässigkeitsdelikten – nur Nebenfolge seines Handelns war. Der Bauunternehmer, der seine Handwerker auf ein nicht ordnungsgemäß gesichertes Baugerüst schickt, erlangt durch die günstigeren Gerüstkosten einen wirtschaftlichen Vorteil. Verunglückt einer sei- ner Handwerker infolge der fehlenden Sicherheitsmaßnahmen, handelt es sich um eine fahrlässige Körperverletzung oder sogar fahrlässige Tötung, auf die der Unternehmer es gerade nicht angelegt hatte; gleichwohl hat er durch sein fahrlässiges Handeln – den Verstoß gegen die Arbeitssicherheitsbestimmungen – einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

Vermögensabschöpfung ist dabei nicht nur beim Täter oder Teilnehmer (Tatbe- teiligten), sondern auch bei Dritten möglich: Hat der Täter selbst offensichtlich keinen Vorteil erlangt hat, ist stets zu hinterfragen, ob gegebenenfalls ein Dritter – z.B. die von dem Täter vertretene Firma, ein Verwandter oder Bekannter des Täters – einen wirtschaftlichen Vorteil durch oder für die Straftat erlangt hat. Das Umfeld des Täters ist immer mit im Blick zu behalten.

Dabei geben nicht nur die Tat als solche, sondern oftmals auch auffällige Ver- mögensverhältnisse Anlass, vermögensabschöpfende Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Dies gilt zunächst für jene Fälle, in denen im Zuge von Ermittlungen Erkenntnis- se zu den Lebensumständen des Täters oder der ihm nahestehenden Personen bekannt werden, die zu den offiziellen finanziellen Verhältnissen nicht passen.

¹¹ Für einige Aspekte bleibt die Differenzierung zwischen Verfahren mit Tatverletzten bzw. ohne Tatverletzte allerdings relevant: Zum Beispiel für die Bezüge zum Insolvenzrecht in den Fällen des Wertersatzes (§§ 111h, 111i StPO) oder für die Frage, ob die Anordnung einer Einziehung des Taterlangten bzw. die Vollstreckung einer solchen Einziehungsanordnung gemäß § 73e Abs. 1 StGB bzw. § 459g Abs. 4 StPO ausgeschlossen ist oder nicht.

So zum Beispiel, wenn der Bankrotteur in einem schönen Haus wohnt – Wem gehört das Haus? Wer hat es finanziert? Oder wenn im Rahmen von verdeckten Ermittlungen bekannt wird, dass sich ein wegen des Verdachts des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verfolgter Sozialleistungsempfänger für den Erwerb eines teuren Autos interessiert – Von welchem Geld will er das Auto bezahlen? Oder wenn im Zuge solcher Ermittlungen bekannt wird, dass zwar der Beschuldigte selbst über keine nennenswerten Vermögenswerte verfügt, seine gerade 18 Jahre alte Tochter jedoch Eigentümerin einer Immobilie ist – Wie kann sie diese finanziert haben? Diese Fragen bilden bereits den Ausgangspunkt für die im Weiteren erforderlichen Vermögensermittlungen.

Gleiches gilt für die typischen ad hoc-Situationen, z.B. wenn ein offensichtlich mittelloser Ausländer in einem Auto mit einer Vielzahl an Alkoholflaschen angetroffen wird – Wie hat er die bezahlt? Kann er den ordnungsgemäßen Erwerb der Flaschen belegen? Oder wenn bei einer Verkehrskontrolle oder einer Durchsuchung ein ganz erheblicher Bargeldbetrag aufgefunden wird, der zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Betroffenen augenscheinlich nicht passt. In diesen ad hoc-Situationen stehen die vor Ort eingesetzten Beamten regelmäßig unvermittelt vor der Frage, ob der als auffällig erkannte Vermögenswert vorläufig zu sichern ist oder nicht. In dieser Lage wird – auch von den im Eildienst ange-rufenen Staatsanwälten – immer wieder entschieden, den Vermögenswert im Gewahrsam des Betroffenen zu belassen, weil keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine deliktische Herkunft erkennbar seien. Dabei bedarf es für die vorläufige Sicherung nur eines einfachen Anfangsverdachts, der – wenn denn der Vermögenswert nicht zu den Gesamtumständen passt – oft recht problemlos begründet werden kann. Lässt sich die legale Herkunft eines Vermögenswertes also vor Ort nicht oder nicht zweifelsfrei klären, sollte in aller Regel zunächst eine vorläufige Sicherung erfolgen, damit anschließend weitere Ermittlungen zur Herkunft des gesicherten Wertes veranlasst werden können (zu der vorläufigen Sicherung und den hierbei erforderlichen Maßnahmen siehe noch nachstehend in Kapitel 3; zu den sich in den „ad hoc-Situationen“ typischerweise stellenden Problemen siehe überdies die Fallbeispiele in Kapitel 9.1).

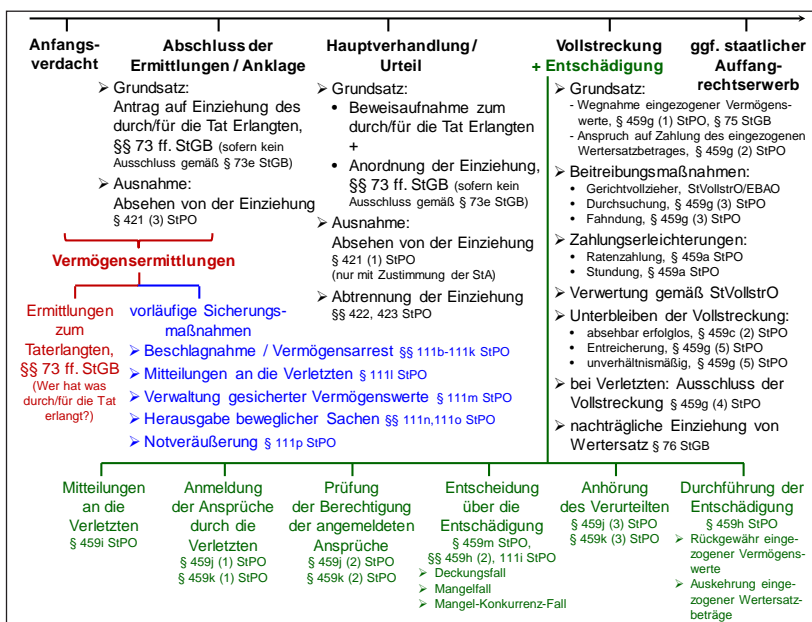
Die Frage, ob irgendjemand – der Täter, Teilnehmer oder ein Dritter – in dem vorgenannten Sinne durch die Straftat irgendeinen Vorteil erlangt hat oder erlangt haben könnte, muss bereits ganz am Anfang der Ermittlungen, unmittelbar nach Entstehen des Anfangsverdachts, gestellt werden. Nur so ist sichergestellt, dass dieser Aspekt bei den weiteren Ermittlungen sachgerecht berücksichtigt wird. Nach neuem Recht ist das kein Aspekt mehr, der in das Ermessen der Ermittler gestellt ist: Das durch die Tat Erlangte ist grundsätzlich zwingend abzuschöpfen, wer dies bei den Ermittlungen unberücksichtigt lässt, missachtet das Gesetz.

1.3 Ablauf der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – ein Überblick

Wie funktioniert die strafrechtliche Vermögensabschöpfung nach der zum 01. Juli 2017 in Kraft getretenen Reform? Ein kurzer Überblick über den Verfahrensablauf hilft zu verstehen, was in welcher Verfahrenssituation zu bedenken ist. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung enthaltenen Vorschriften zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Hat man dieses „Kerngeschäft“ der Vermögensabschöpfung verstanden, erschließen sich auch die Bereiche des Unternehmensstrafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts (§§ 17 Abs. 4, 29a, 30, 130 OWiG).

Jedes Ermittlungsverfahren beginnt mit dem Anfangsverdacht gefolgt von einer Ermittlungsphase, die ganz unterschiedlich verlaufen kann: Manchmal sind strafprozessuale Standardmaßnahmen wie eine Durchsuchung oder Zeugenvernehmungen erforderlich, manchmal erfolgen zunächst verdeckte Ermittlungen in Form von Observations- oder Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, oftmals wird nach der Aufnahme der Strafanzeige einfach nur noch dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt. All diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, den Tatverdacht zugunsten oder zu Lasten des Beschuldigten aufzuklären. Es geht also darum, Beweismittel für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Strafvorschrift zu erlangen. Am Ende dieser Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt oder ob wegen des hinreichenden Tatverdachts einer Straftat Anklage erhoben wird. Wird Anklage erhoben, folgt anschließend die Hauptverhandlung und schließlich – im Falle der Verurteilung – die Vollstreckung der verhängten Strafe.

Einstieg in das Vermögensabschöpfungsrecht



Übersicht 1: Verfahrensablauf und vermögensabschöpfende Maßnahmen

Nach der Reform des Vermögensabschöpfungsrechts muss die Staatsanwaltschaft nun bei Abschluss der Ermittlungen mit der Anklage grundsätzlich immer einen Antrag auf Einziehung des vom Täter durch oder für die Straftat Erlangten stellen.¹² Die Abschöpfung des durch oder für die Straftat Erlangten erfolgt durch dessen Einziehung zugunsten des Staates. Eingezogen wird, soweit möglich, immer das originär Taterlangte; ist dies nicht möglich, wird ein Betrag eingezogen, der dem Wert des Taterlangten entspricht (Wertersatz, §§ 73, 73c, 73d StGB).

Damit die Staatsanwaltschaft diesen Einziehungsantrag stellen kann, bedarf es deshalb neben den Ermittlungen zur Aufklärung der Straftat in allen Fällen, in denen ein Tatbeteiligter oder Dritter – wie vorstehend in Kapitel 1.2. dargestellt – durch oder für die Tat etwas erlangt hat bzw. erlangt haben könnte, Ermittlungen zur Aufklärung und ggf. Sicherung des Erlangten (Vermögensermittlungen). Die Einziehung des Taterlangten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; es muss einer der im materiellen Strafrecht in den §§ 73 ff. StGB geregelten Einziehungstatbestände erfüllt sein (siehe dazu im Einzelnen in Kapitel 2). Eben-

¹² Zu den Einziehungsanträgen siehe die Formulierungsbeispiele 7–10. Die Einziehung des Taterlangten hat gemäß § 76a Abs. 3 StGB i.V.m. § 435 StPO grundsätzlich auch dann zu erfolgen, wenn das Ermittlungsverfahren nach einer Ermessensvorschrift eingestellt wird; siehe dazu in Kapitel 2.5.1.

so wie die Tatbestandsvoraussetzungen des verwirklichten Straftatbestandes des Diebstahls, Betruges usw. aufzuklären sind, sind also auch die Voraussetzungen der verschiedenen Einziehungstatbestände aufzuklären.

Sind die Voraussetzungen eines Einziehungstatbestandes erfüllt, ist überdies gemäß §§ 111b ff. StPO eine vorläufige Sicherung des durch oder für die Tat Erlangten zu erwägen (siehe dazu näher in Kapitel 3). Die vorläufige Sicherung erfolgt durch die Beschlagnahme des originär Taterlangten oder durch die Vollziehung eines Vermögensarrestes zur Sicherung eines dem Wert des Taterlangten entsprechenden Betrages (Wertersatz).

Sofern Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung des Taterlangten (oder dessen Wertes) gemäß §§ 111b ff. StPO erfolgen, umfassen die Vermögensermittlungen dabei auch die Verwaltung und ggf. Notveräußerung der gesicherten Vermögenswerte (§§ 111m, 111p StPO). Unter bestimmten Voraussetzungen kommt zudem eine frühzeitige Herausgabe gesicherter beweglicher Sachen an den Verletzten oder einen Dritten in Betracht (§§ 111n, 111o StPO). Überhaupt dienen die Vermögensermittlungen in dieser Ermittlungsphase auch dazu, die Verletzten – also jene, denen spiegelbildlich das durch die Tat entzogen wurde, was der Tatbeteiligte (oder ein Dritter) zu Unrecht erlangt hat – zu ermitteln und über die Sicherung von Vermögenswerten zu informieren, um so ihre spätere Entschädigung vorzubereiten und zu ermöglichen (siehe dazu insbesondere in Kapitel 3.6).

Sind nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Voraussetzungen einer materiell-rechtlichen Vorschrift zur Einziehung des Taterlangten gemäß §§ 73 ff. StGB erfüllt, ist die Staatsanwaltschaft bei Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich verpflichtet, einen Antrag auf Einziehung des Taterlangten (oder des Wertes des Taterlangten) zu stellen (siehe dazu in Kapitel 5). Dieser Antrag hängt nicht davon ab, ob Vermögenswerte vorläufig gesichert wurden oder nicht. Wird die Einziehung des Taterlangten mit der Anklage oder dem Strafbefehlsantrag beantragt, ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Einziehung darzulegen und unter Beweis zu stellen. Der Antrag auf Einziehung ist ausnahmsweise nicht zu stellen, wenn der Ausschlussgrund des § 73e StGB erfüllt ist, insbesondere soweit der Anspruch des durch die Tat Verletzten erloschen ist (siehe dazu näher in Kapitel 2.2.8). Überdies kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 421 Abs. 3 StPO von dem Antrag auf Einziehung des Taterlangten absehen, muss dies jedoch in den Akten vermerken (siehe dazu näher in Kapitel 5.1).

Stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Einziehung des Taterlangten, muss das Gericht über die Voraussetzungen der Einziehung im Zuge der Hauptverhandlung Beweis erheben (siehe dazu näher in Kapitel 6). Ist das Gericht davon überzeugt, dass die Voraussetzungen vorliegen, muss es mit dem Urteil die

Einziehung des Taterlangten (oder des Wertes des Taterlangten) anordnen.¹³ Auch das Gericht hat dabei die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen gemäß § 421 Abs. 1 StPO von der Einziehung abzusehen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Zudem kann das Gericht gemäß §§ 422, 423 StPO die Entscheidung über die Einziehung von der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen abtrennen und später – nach Rechtskraft des Urteils – nachholen.

Ist die Einziehung des Taterlangten gerichtlich rechtskräftig angeordnet worden, schließt sich die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gemäß § 459g StPO an (siehe dazu in Kapitel 7). Diese obliegt den Rechtspflegern der Staatsanwaltschaft oder – in Jugendsachen – dem Jugendgericht (§§ 82, 110 JGG). Die Vollstreckung der Einziehungsanordnung zielt darauf ab, dem Täter das wegzunehmen, was er zuvor zu Unrecht durch oder für die Tat erlangt hat (§ 459g Abs. 1 StPO; „Naturalrestitution“), oder vom Täter einen Betrag in Höhe des Wertes des Taterlangten beizutreiben (§ 459g Abs. 2 StPO). Um die Einziehungsanordnung zu vollstrecken, können Durchsuchungs- und Fahndungsmaßnahmen erfolgen (§ 459g Abs. 3 StPO). Die Vollstreckung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie in absehbarer Zeit aussichtslos, der Täter entreichert oder die Vollstreckung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig ist (§ 459g Abs. 5 und § 459g Abs. 2 i.V.m. § 459c Abs. 2 StPO). Ebenso wie die Anordnung der Einziehung ist auch die Vollstreckung einer Einziehungsanordnung ausgeschlossen, soweit der Anspruch des Verletzten erloschen ist (§ 459g Abs. 4 StPO).

Soweit das, was der Täter, Teilnehmer oder Dritte durch oder für die Tat erlangt, zugleich einem durch die Tat Verletzten entzogen wurde, ist parallel zum Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 459h ff. StPO ein Entschädigungsverfahren durchzuführen (siehe dazu in Kapitel 8). Dieses beginnt mit einer Mitteilung an die Verletzten, mit der diese aufgefordert werden, ihre Entschädigungsansprüche binnen 6 Monaten nach Zustellung der Mitteilung anzumelden. Alle angemeldeten Entschädigungsansprüche sind anschließend auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, ggf. sind die Akten dabei auch noch einmal dem Gericht vorzulegen. Der Verurteilte ist zu der beabsichtigten Entschädigungsentscheidung noch einmal anzuhören, bevor die Entschädigung (Rückgewähr des eingezogenen Erlangten oder Auskehrung der eingezogenen Wertersatzbeträge) schließlich durchgeführt werden kann.

Dieses Einziehungs-, Vollstreckungs- und Entschädigungsverfahrens verfolgt das Ziel, dem durch die Straftat zu Unrecht bereicherten Täter, Teilnehmer oder Dritten das durch oder für die Tat Erlangte originär oder seinem Wert nach wieder wegzunehmen:

¹³ Die den Gerichten bislang mit § 73c StGB a.F. zur Verfügung stehende Ermessensvorschrift, ganz oder teilweise von vermögensabschöpfenden Maßnahmen abzusehen (Härtefallregelung), ist durch die Reform des Vermögensabschöpfungsrechts entfallen, die Inhalte der bisherigen Regelung finden sich jetzt teilweise in § 421 StPO, teilweise in § 459g Abs. 5 StPO.

Einstieg in das Vermögensabschöpfungsrecht

- Entweder soll der durch die Tat Verletzte das zurückerhalten, was ihm durch die Tat entzogen wurde oder er soll einen dem Wert des Erlangten entsprechenden Entschädigungsbetrag erhalten,
- oder der Staat soll das Eigentum an dem durch oder für die Tat Erlangten erwerben bzw. von dem verurteilten Täter einen Betrag erhalten, der dem Wert des Taterlangten entspricht.

Die Vermögensermittlungen in der Ermittlungsphase dienen somit dazu, in allen Verfahren, in denen ein Tatbeteiligter oder Dritter durch oder für die Straftat etwas erlangt hat

- den mit Abschluss der Ermittlungen zu stellenden Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung des Taterlangten,
 - die Beweisaufnahme zur Einziehung des Taterlangten,
 - das Urteil zur Einziehung des Taterlangten,
 - die Vollstreckung dieser Einziehungsentscheidung sowie
 - ggf. die Entschädigung der Verletzten
- vorzubereiten bzw. umzusetzen.

Wer erfolgreich Vermögensabschöpfung betreiben will, muss daher wissen

- aufgrund welcher Rechtsgrundlagen eine Einziehung des Taterlangten möglich ist,
- welche Ermittlungen zum Nachweis und zur Durchsetzung dieser Rechtsgrundlagen erforderlich sind,
- worauf es für das Gericht in der Hauptverhandlung ankommt und welche Verfahrenssituationen auftreten können,
- wie die gerichtlich angeordnete Einziehungsentscheidung vollstreckt wird und wie das Entschädigungsverfahren abläuft.

Dem folgt der Aufbau dieses Buches, indem zunächst in Kapitel 2 die Einziehungstatbestände vorgestellt, hierauf aufbauend in Kapitel 3 die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen – inklusive der Besonderheit der insolvenzrechtlichen Bezüge – und anschließend der weitere Verfahrensgang sowie das Vollstreckungs- und Entschädigungsverfahren erläutert wird (Kapitel 4–8).